



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Anna Rasehorn SPD**
vom 25.03.2026

Gebührenpraxis bei Auskünften nach dem Bayerischen Umweltinfor- mationsgesetz

Im Rahmen von Recherchen zu gewerblichen Wasserentnahmen in Unterfranken wurden Journalistinnen bzw. Journalisten durch mehrere Landratsämter Gebühren für die Beantwortung einer Anfrage nach dem Bayerischen Umweltinformationsgesetz (BayUIG) in Aussicht gestellt – zum Teil in Höhe von mehreren Tausend Euro. Nach langem Austausch mit den Behörden erteilten diese die gewünschten Informationen gemäß einer anderen Rechtsgrundlage – dem Bayerischen Pressegesetz – ohne die Erhebung von Gebühren.

Vor diesem Hintergrund stellen sich Fragen zur Gebührenpraxis, zur Einheitlichkeit des Vollzugs sowie zu möglichen abschreckenden Wirkungen gegenüber Antragstellenden aus Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Medien.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|------|---|---|
| 1. | Gebührenpraxis allgemein | 3 |
| 1.a) | In wie vielen Fällen wurden seit 2020 in Bayern Gebühren für Auskünfte nach dem BayUIG erhoben (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt angeben)? | 3 |
| 1.b) | Wie hoch waren die jeweils erhobenen Gebühren (bitte nach Spannbreiten bzw. Durchschnittswerten differenzieren)? | 3 |
| 1.c) | In wie vielen Fällen wurden Gebühren über 500 Euro, über 1.000 Euro und über 2.500 Euro erhoben? | 3 |
| 2. | Gebührenpraxis im Bereich Wasserentnahmen | 4 |
| 2.a) | In wie vielen Fällen betrafen Anfragen nach dem BayUIG Daten zu Wasserentnahmen durch gewerbliche Nutzer? | 4 |
| 2.b) | Welche Gebühren wurden in diesen Fällen erhoben bzw. in Aussicht gestellt? | 4 |
| 3. | Gebührenentscheidungen und Begründungen | 4 |
| 3.a) | Nach welchen Kriterien bemessen die zuständigen Behörden die Höhe der Gebühren konkret? | 4 |

3.b)	Welche Rolle spielt dabei der geschätzte Verwaltungsaufwand?	5
4.	Einheitlichkeit des Vollzugs	5
4.a)	Welche Unterschiede bestehen in der Gebührenpraxis zwischen den bayerischen Landratsämtern und anderen zuständigen Behörden?	5
4.b)	Gibt es landesweite Vollzugshinweise oder Empfehlungen zur Anwendung von Gebühren nach dem BayUIG?	5
4.c)	Falls ja, wie wird deren Einhaltung sichergestellt?	5
5.	Auswirkungen auf den Informationszugang	6
5.a)	Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über mögliche abschreckende Wirkungen hoher Gebühren auf Antragstellende vor?	6
5.b)	Wie bewertet die Staatsregierung die Vereinbarkeit hoher Gebühren mit dem Ziel eines möglichst freien Zugangs zu Umweltinformationen?	6
6.	Rechtsschutz und Verfahren	6
6.a)	Wie häufig wurden Gebührenbescheide im Zusammenhang mit BayUIG-Anfragen rechtlich angefochten?	6
6.b)	In wie vielen Fällen hatten solche Rechtsmittel ganz oder teilweise Erfolg?	6
7.	Bewertung und Reformbedarf	6
7.a)	Sieht die Staatsregierung Reformbedarf bei der Gebührenregelung im BayUIG oder dessen Anwendung?	6
7.b)	Welche Maßnahmen sind geplant, um Transparenz und einen niedrigschwelligen Zugang zu Umweltinformationen sicherzustellen?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 24.04.2026

1. **Gebührenpraxis allgemein**
 - 1.a) **In wie vielen Fällen wurden seit 2020 in Bayern Gebühren für Auskünfte nach dem BayUIG erhoben (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt angeben)?**
 - 1.b) **Wie hoch waren die jeweils erhobenen Gebühren (bitte nach Spannweiten bzw. Durchschnittswerten differenzieren)?**
 - 1.c) **In wie vielen Fällen wurden Gebühren über 500 Euro, über 1.000 Euro und über 2.500 Euro erhoben?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 a bis 1 c gemeinsam beantwortet.

Anfragen nach dem Bayerischen Umweltinformationsgesetz (BayUIG) werden von den informationspflichtigen Stellen gem. Art. 2 Abs. 1 BayUIG eigenständig beantwortet. Dies gilt auch für die Kostenfestsetzung. Eine Meldepflicht gegenüber dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) besteht für beide Fälle nicht; ebenso wenig werden Erhebungen hierzu durchgeführt. Insoweit liegen zu den gestellten Fragen keine bayernweiten Erkenntnisse vor.

Für eine umfassende Beantwortung müsste insofern eine Einzelabfrage bei sämtlichen informationspflichtigen Stellen in Bayern erfolgen (u. a. Kreisverwaltungsbehörden, Kommunen, Wasserwirtschaftsverwaltung sowie mit umweltrelevanten Daseinsvorsorgeaufgaben betraute private Stellen). Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine entsprechende Abfrage und Auswertung der Gebührenpraxis bei allen informationspflichtigen Stellen in Bayern nicht erfolgen.

Zu den seit 2020 unmittelbar beim StMUV gestellten Anfragen nach dem BayUIG, für deren Informationserteilung Kosten erhoben wurden, ergibt sich folgendes Bild:

	Anzahl der Fälle	Höhe der erhobenen Gebühr
2020	1	628,20 Euro
2021	0	–
2022	0	–
2023	0	–
2024	2	596,50 Euro 2.500,00 Euro
2025	2	870,00 Euro 1.600,61 Euro
2026	0	–

(Stand: 20.04.2026)

Demnach wurde in drei Fällen eine Gebühr von über 500,00 Euro (aber unter 1.000,00 Euro), in einem weiteren Fall eine Gebühr zwischen 1.000 Euro und 2.500 Euro und in einem weiteren Fall der maximale Gebührenrahmen von 2.500 Euro festgesetzt. Gebühren über 2.500 Euro sind aufgrund des in Bayern gültigen Kostenrahmens nicht zulässig.

2. Gebührenpraxis im Bereich Wasserentnahmen

2.a) In wie vielen Fällen betrafen Anfragen nach dem BayUIG Daten zu Wasserentnahmen durch gewerbliche Nutzer?

2.b) Welche Gebühren wurden in diesen Fällen erhoben bzw. in Aussicht gestellt?

Die Fragen 2 a und 2 b werden gemeinsam beantwortet.

Wie in den Ausführungen zu Frage 1 dargestellt, werden Anfragen nach BayUIG nicht zentral erfasst. Der Staatsregierung liegen daher keine Zahlen zu Anfragen nach BayUIG zu Wasserentnahmen durch gewerbliche Nutzer vor. Zuständig für die Erteilung der Wasserentnahmen sind die Kreisverwaltungsbehörden, die insoweit auch informationspflichtig nach BayUIG sind.

3. Gebührenentscheidungen und Begründungen

3.a) Nach welchen Kriterien bemessen die zuständigen Behörden die Höhe der Gebühren konkret?

Nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 BayUIG werden für die Übermittlung von Umweltinformationen grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Zur Sicherstellung der Einheitlichkeit der Gebühren richtet sich die Gebührenhöhe nach dem Kostengesetz (KG) in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung. Zur Geltendmachung der Kosten besteht eine Pflicht; sie liegt nicht im Ermessen der informationspflichtigen Stelle.

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten stellt Art. 1 Abs. 1 Satz 1 KG i. V. m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 BayUIG dar. Aus Art. 12 Abs. 1 Satz 1 BayUIG i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG i. V. m. Tarifnummer 1.1.10/2 Kostenverzeichnis (KVz) ergibt sich die Höhe der Gebühren. Für die Eröffnung des Zugangs zu Umweltinformationen ist dort für Bayern ein Gebührenrahmen von 10 bis 2.500 Euro vorgesehen. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich gemäß den Bestimmungen im KVz nach dem Bearbeitungsaufwand. Erhoben werden Kosten, also Gebühren und Auslagen (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 KG i. V. m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 BayUIG). Dabei dürfen nur die für die Übermittlung von Informationen typischen und wesentlichen Auslagen erhoben werden.

Als kostenpflichtige Tätigkeit nennt Art. 12 Abs. 1 Satz 1 BayUIG nur die Übermittlung von Informationen. Unter der Übermittlung sind sowohl der Übermittlungsvorgang als auch vorbereitende Handlungen zu verstehen (z. B. Suche nach Informationen, rechtliche Prüfung der Ausnahmetatbestände, ggf. vorzunehmende Schwärzungen).

Im BayUIG gibt es ausdrücklich benannte gebührenfreie Tatbestände (Art. 12 Abs. 1 Satz 2 BayUIG) für

- die Erteilung mündlicher und
- einfacher schriftlicher Auskünfte als auch
- für die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort, einschließlich der hierfür etwa notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen.

Bei der konkreten Kostenfestsetzung gegenüber dem Antragsteller ist, neben der genannten sachgerechten Erfassung der Kosten, sicherzustellen, dass diese keine prohibitive Wirkung entfaltet, also den Antragsteller nicht wegen ihrer Höhe in seinem Recht auf Zugang zu Umweltinformationen beschränken könnte. Dabei ist neben der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Antragstellers auch das Allgemeininteresse der Fragestellung zu berücksichtigen. Die erforderliche Abwägung erfolgt jeweils im Einzelfall durch die informationspflichtige Stelle.

3.b) Welche Rolle spielt dabei der geschätzte Verwaltungsaufwand?

Der Bearbeitungsaufwand bildet die Grundlage für die Geltendmachung von Kosten gegenüber der antragstellenden Person im Rahmen der Inanspruchnahme des Umweltinformationsrechts. Dabei ist eine exakte Berechnung des Verwaltungsaufwands nicht erforderlich, jedoch muss die Berechnung (insbes. der zeitlichen Inanspruchnahme der Bediensteten) nachvollziehbar und plausibel sein. Im Regelfall ist hierfür eine ausreichende schriftliche Dokumentation des Personaleinsatzes Voraussetzung.

Es dürfen nicht die gesamten, den öffentlichen Haushalten durch eine Zusammenstellung von Unterlagen entstehenden, auch mittelbaren Kosten, auf den Antragsteller abgewälzt werden. Somit darf bei der Ermittlung der Gebühr gerade nicht sämtlicher mit der Amtshandlung verbundener Verwaltungsaufwand aller beteiligten Behörden und Stellen berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der Gebührenhöhe ist folglich von vorneherein ein angemessenes Verhältnis von Gebühr und Leistung (Informationserteilung) zu berücksichtigen.

4. Einheitlichkeit des Vollzugs

4.a) Welche Unterschiede bestehen in der Gebührenpraxis zwischen den bayerischen Landratsämtern und anderen zuständigen Behörden?

4.b) Gibt es landesweite Vollzugshinweise oder Empfehlungen zur Anwendung von Gebühren nach dem BayUIG?

4.c) Falls ja, wie wird deren Einhaltung sichergestellt?

Die Fragen 4 a bis 4 c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Gebührenpraxis in Bayern richtet sich nach Art. 12 BayUIG i. V. m. dem Kostengesetz und wird von den bayerischen Behörden auf dieser Grundlage vollzogen. Wie dargestellt, bestehen damit für den Vollzug der Kostenerhebung in Bayern klare rechtliche Rahmenbedingungen.

Für weiter gehende Fragen zum BayUIG stellt das StMUV auf seiner Internetseite FAQs bereit, die, neben zum Umweltinformationsrecht bestehenden Rechtskommentaren, eine ausreichende Grundlage für den Vollzug in Bayern darstellen.

5. Auswirkungen auf den Informationszugang

- 5.a) Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über mögliche abschreckende Wirkungen hoher Gebühren auf Antragstellende vor?**
- 5.b) Wie bewertet die Staatsregierung die Vereinbarkeit hoher Gebühren mit dem Ziel eines möglichst freien Zugangs zu Umweltinformationen?**

Die Beantwortung der Fragen 5 a und 5 b erfolgt zusammengefasst.

Im Interesse der wirksamen Wahrnehmung des Informationsanspruchs ist eine prohibitive Wirkung durch unangemessene Kostenerhebung unzulässig. Die informationspflichtige Stelle hat im Einzelfall in dem von Art. 12 Abs. 1 BayUIG gesteckten Rahmen zu entscheiden, ob die Geltendmachung der Verwaltungskosten geeignet wäre, die antragstellende Person von der Inanspruchnahme des Umweltinformationsrechts abzuhalten. In diesem Fall ist die Gebührenhöhe so zu reduzieren, dass eine wirksame Inanspruchnahme des Zugangs auf Umweltinformationen gewährleistet ist (vgl. auch Antwort auf Frage 3 a).

Dem StMUV liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der gesetzlich normierte freie Zugang zu Umweltinformationen in Bayern durch unangemessen hohe Gebührenerhebungen oder deren Ankündigung nicht umfassend gewährleistet oder eingeschränkt wäre.

6. Rechtsschutz und Verfahren

- 6.a) Wie häufig wurden Gebührenbescheide im Zusammenhang mit BayUIG-Anfragen rechtlich angefochten?**
- 6.b) In wie vielen Fällen hatten solche Rechtsmittel ganz oder teilweise Erfolg?**

Die Fragen 6 a und 6 b werden gemeinsam beantwortet.

Dem StMUV liegen weder Erkenntnisse über die Zahl angefochtener Kostenbescheide im Zusammenhang mit Anfragen nach dem BayUIG noch zu deren möglichem Erfolg vor. Aktuell bekannt ist lediglich ein entsprechender Fall, der derzeit Gegenstand eines Revisionsverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht ist.

7. Bewertung und Reformbedarf

- 7.a) Sieht die Staatsregierung Reformbedarf bei der Gebührenregelung im BayUIG oder dessen Anwendung?**

Die Vorschriften zur Kostenerhebung im Umweltinformationsrecht stellen einen Ausgleich der Interessen der Antragsteller auf ungehinderten und kostengünstigen Informationszugang mit den Interessen der informationspflichtigen Stellen her, den durch den Informationszugang entstehenden finanziellen Aufwand zu decken oder jedenfalls möglichst gering zu halten. Diesem Erfordernis werden die bestehenden Regelungen in Bayern umfassend gerecht.

7.b) Welche Maßnahmen sind geplant, um Transparenz und einen niederschweligen Zugang zu Umweltinformationen sicherzustellen?

Das BayUIG und der bayerische Vollzug stellen bereits jetzt den gesetzlich vorgeschriebenen niederschweligen Zugang zu Umweltinformationen sicher.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.